## Auszug aus dem Lehrplan

## Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler

- können die jeweils bis zum Praktikumsantritt im Unterricht erworbenen Kompetenzen im Betrieb umsetzen und dabei die einschlägigen Sicherheitsvorschriften, Normen, Sicherheitsstandards und Umweltstandards berücksichtigen;
- kennen die für die Bearbeitung einer Aufgabenstellung erforderlichen Arbeitsschritte, können die Werkzeuge, Geräte und Maschinen des jeweiligen Arbeitsumfeldes handhaben und einschlägige Anleitungen und Unterlagen interpretieren;
- besitzen die für das Arbeitsumfeld relevanten Kenntnisse über Arbeitsorganisation und Arbeitsplanung sowie die im Berufsfeld typischen Kommunikationsformen;
- können Aufgaben der beruflichen Praxis zuverlässig und pünktlich übernehmen, diese auch bei unerwarteten Schwierigkeiten und Misserfolgen zielstrebig verfolgen und mit der nötigen Ausdauer erledigen;
- können auf neue Anforderungen aufgeschlossen reagieren, ihr Wissen aus unterschiedlichen Bereichen einbringen und verknüpfen;
- können ihr äußeres Erscheinungsbild, ihre Sprache und ihr Verhalten situations- und personengerecht gestalten und reflektieren;
- können sich in Arbeitsprozesse des Unternehmens eingliedern, Aufgaben und Funktionen in einer Gruppe übernehmen, sich zielorientiert und kompetent in Projektteams einbringen und kennen die Bedeutung von Führungs- und Beaufsichtigungsfunktionen in der betrieblichen Praxis.

# Organisations form und Inhalt:

Die Gesamtdauer des Pflichtpraktikums beträgt mindestens 8 Wochen. Eine Ablegung des Pflichtpraktikums in zwei Modulen nach dem zweiten, dritten bzw. vierten Jahrgang wird empfohlen. Über jedes Modul des Pflichtpraktikums ist von den Schülerinnen und Schülern ein **Praktikumsbericht**, in dem die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung darzustellen sind, an die Klassenvorständin / den Klassenvorstand zu übermitteln.

# Informationen über das Pflichtpraktikum

## Hinweise der Schule

Das Suchen eines Praktikumsplatzes ist verbunden mit wichtigen Erfahrungen über die Berufswelt und Wirtschaftsbereiche, für die die HTL-Ausbildung primär gedacht ist.

Inhaltlich müssen ein Modul oder auch beide Module im Bereich der EDV gewählt werden. Ein Modul kann für die Fachrichtung Informatik auch im kaufmännischen Bereich und in der Fachrichtung Medizin-Informatik im Bereich des Gesundheitswesens gewählt werden.

Die Firmengröße spielt bei der Wahl des Praktikumsplatzes keine Rolle. Auch dass die Bezeichnung des Betriebes oder der Dienststelle eine offensichtliche Beziehung zur HTL-Fachrichtung ausweist ist unerhebnlich. Entscheidend ist, dass Erfahrungen auf Gebieten zu gewinnen sind, die dem Ausbildungsziel der Fachrichtung und der angestrebten Berufslaufbahn entsprechen.

Im **Bereich EDV** können heute auch kleine Betriebe jeder beliebigen Branche Einsatzmöglichkeiten für Ferialpraktikanten und nicht nur in Rechenzentren, in großen Betrieben und Softwarefirmen. Wenn Zweifel an der Zulässigkeit einer Ferialpraxis vorliegen, können Auskünfte bei den Klassenvorständ/innen eingeholt werden.

Eine frühzeitige Bewerbung, schon nach Beginn des Schuljahres zu empfehlen. Auch der an der Schule stattfindende Karrieretag kann zur Suche eines Ferialplatzes genutzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Firmen über einen längeren Zeitraum Bewerbungen sammeln und oft erst im Frühjahr Entscheidungen treffen.

Manchmal ist es auch möglich, am Ende des Schuljahres, ja sogar nach Ferienbeginn noch Anfragen an kleinere Firmen zu richten, die rasch entscheiden, wenn es die Auftragslage ermöglicht oder wenn durch Rücktritte Plätze frei geworden sind.

Es muss beachtet werden, dass die Absolvierung des Praktikums ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist.

# Wenn kein Ferialpraxisplatz gefunden wird

Eine (zeitgerechte) Absolvierung der Ferialpraxis könnte, wenn es die Wirtschaftssituation gerechtfertigt erscheinen lässt, nur unter Beachtung folgender Erfordernisse erlassen werden: Es ist durch schriftliche Abweisungen nachzuweisen, dass der/die Schüler/in jedes Jahr zeitgerecht (vor 1. März) bei mindestens zehn Firmen beworben haben.

Die Einstellung von Ferialpraktikanten durch die Betriebe erfolgt in zwei Varianten, die gleichwertig sind, wenn die Tätigkeiten der Absicht des Lehrplanes gerecht werden:

- 1. Der Ferialpraktikant wird in ein vertraglich befristetes Dienstverhältnis als **Ferialarbeiter oder Ferialangestellter** übernommen und entsprechend entlohnt. Es gelten für ihn alle Rechte und Pflichten hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsleistung wie für andere Arbeiter und Angestellte im Betrieb. Der Praktikant muss das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Der Schüler wird als **Ferialpraktikant** aufgenommen, ohne dass ein Dienstverhältnis begründet wird. Dies geschieht einfach durch eine schriftliche Zusage des Praktikantenplatzes In diesem Fall besteht kein Anspruch auf ein Entgelt, wenn die Aufnahme des Praktikanten nur für "Lernzwecke" erfolgt. Es ist üblich, dass zumindest für Aufwendungen des Praktikanten (Essen, Fahrtkosten) und für nützliche Mithilfe bei der Bearbeitung von betrieblichen Aufgaben "Anerkennungsbeträge" ausbezahlt werden. Eine solche Ferialpraxis kann auch vor Vollendung des 15. Lebensjahres absolviert werden.

Falls für den Betrieb eine Bestätigung der Schule notwendig ist, dass dieses Praktikum verpflichtend ist, so kann dieses im Sekretariat ausgestellt werden.

Für die Ausstellung einer Praktikumsbestätigung steht im Schulnetzwerk ein Formular zur Verfügung (S:\Allgemein\Praktikumsvorlagen\), das der/die Schüler/in am Ende der Praktikumszeit ausgefüllt dem Dienstgeber zur Bestätigung übergibt. In diesem Formular hat der Schüler stichwortartig für jeden Arbeitstag die ausgeführten Tätigkeiten einzutragen. Eine formlose Bestätigung der Firma über Einsatzdauer und Tätigkeit des Praktikanten genügt auch, wenn der Schüler einen Bericht seiner Tätigkeit separat verfasst.

Die Ferialpraxis kann, abgesehen von ihrer lehrplanmäßigen Bestimmung, wertvolle Einblicke in das reale Betriebsgeschehen und in die Arbeitswelt geben. Es können gute Kontakte für eine spätere Anstellung entstehen, oder es können die Vorstellungen ausreifen, wie der weitere berufliche Werdegang gestaltet werden soll. Auch eine Idee eines Themas für die Diplomarbeit in Kooperation mit der Wirtschaft, welche für die Reife- und Diplomprüfung verpflichtend ist, kann hier bereits entstehen.

#### Pflichtpraktikum und Familienbeihilfe

Einkünfte, die ein in Schulausbildung befindliches Kind für eine ausschließlich in den Schulferien ausgeübte Tätigkeit bezieht, bleiben aber - egal wie hoch sie sind - unberücksichtigt. Während des Pflichtpraktikums,

welches es in den Ferien ausgeübt wird, hat daher keinen Einfluss auf die Familienbeihilfe. Auch eine eventuelle Waisenpension bleibt aufrecht.

# Pflichtpraktikum und Lohnsteuer

Für das Pflichtpraktikum gelten steuerrechtlich die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Arbeitnehmer. Es empfiehlt sich daher, sich im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Jahresausgleich) nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres die bereits abgeführte Lohnsteuer rückerstatten zu lassen. Die entsprechenden Formulare sind bei den Finanzämtern erhältlich. Die Arbeitnehmerveranlagung kann auch online im Internet über FinanzOnline durchgeführt werden.

# Pflichtpraktikum Module

Die Gesamtdauer des Pflichtpraktikums beträgt mindestens 8 Wochen. Eine Ablegung des Pflichtpraktikums in zwei Modulen nach dem zweiten, dritten bzw. vierten Jahrgang wird empfohlen.

#### Praktikum Informatik 8 Wochen:

kaufmännisch 4 Wochen und Informatik – 4 Wochen alternativ 8 Wochen im Informatikbereich

#### Praktikum Medizininformatik 8 Wochen:

4 Wochen Informatik und 4 Wochen im Gesundheits-/Medizinbereich alternativ 8 Wochen im Informatikbereich